

DER KOMMENTAR

## Grundrechte der Patienten in Gefahr

Bei der lebhaften Diskussion über den Stellenwert der ärztlichen Schweigepflicht bei der Datennutzung durch die medizinische Forschung, insbesondere für die Krebsregister, dürfen die zahlreichen offenen Fragen der Handhabung der Schweigepflicht im Sozialleistungsbereich und bei den privaten Versicherungsträgern nicht vernachlässigt werden. Dies wurde auch anlässlich des „Bad Nauheimer Gesprächs“ über den Datenschutz deutlich, als der Datenschutzbeauftragte der Bundesknappschaft die Auffassung vertrat, daß der Bereich des „Sozialgeheimnisses“ deswegen problemlos sei und keiner weiteren Diskussion bedürfe, weil hier ja alles durch die Reichsversicherungsordnung (RVO) und durch das Sozialgesetzbuch (SGB) bestens geregelt sei.

Abgesehen davon, daß der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Professor Hans-Peter Bull, diese Auffassung ebensowenig teilte wie ich selbst, reicht der Widerspruch in einer Diskussionsveranstaltung sicher nicht aus, dieser komplexen Problematik gerecht zu werden. Die ungehemmt fließenden Datenströme, die weitherzige Auslegung des § 76 Sozialgesetzbuch X („Einschränkung der Offenbarungsbefugnis“) und die ihr innewohnende Konfliktproblematik gegenüber dem § 203 StGB, bedürfen ebenso der Überprüfung auf Verfassungsmäßigkeit wie die jüngst vom Vermittlungsausschuß verabschiedete Fassung des neuen § 106 des SGB X, der die Auskunftspflicht des Arztes an die Sozialleistungsträger regeln soll.

Ein erster Schritt der dringend notwendigen Intervention ist die Empfehlung, das Ausmaß der Übermittlung von Krankenberichten an die verschiedenen Sozial-



„Unverschämt, jetzt wollen sie uns auch noch die Freibeträge für Kinderbetreuung streichen!“  
Wolter in „Die Rheinpfalz“

leistungsträger auf das unbedingt erforderliche Maß dessen zu beschränken, was die Versicherungsträger zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Auch die Ermächtigungsklauseln der privaten Personenversicherer bedürfen einer Überprüfung und Korrektur.

Otfrid P. Schaefer, Kassel

(Lesen Sie dazu auch den Tagungsbericht unter „Spektrum der Woche“.)

## Bildungsurlaub

Bildungsurlaub dürfe nicht zum Angsturlaub werden, hat der hessische Sozialminister Armin Claus gesagt. Bei der Vorlage eines Erfahrungsberichtes zum hessischen Bildungsurlaubsgesetz (das es seit 1975 gibt) kritisierte er Arbeitgeber, die versuchen, Auszubildenden oder jungen Arbeitnehmern die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen nach diesem Gesetz zu verwehren. Das hessische Gesetz gewährt den Anspruch auf einen fünftägigen Bildungsurlaub nur Arbeitnehmern bis zum 25. Lebensjahr.

Solche Freistellungs- und Teilnahmeprobleme sind nach dem hessischen Bericht vor allem in Klein- und Mittelbetrieben aufgetreten. Das ist ja auch nicht überraschend. Andererseits darf man das Problem auch nicht überschätzen. In Hessen haben im vergangenen Jahr nur etwas mehr als drei Prozent der Anspruchsberechtigten ihr Recht auf Bildungsurlaub

wahrgenommen; in den anderen Bundesländern, wo es ähnliche gesetzliche Regelungen gibt (Berlin, Bremen, Hamburg und Niedersachsen) liegen die Prozentsätze ähnlich.

Nunmehr will auch Nordrhein-Westfalen ein Gesetz über einen fünftägigen bezahlten Bildungsurlaub für alle Arbeitnehmer einführen. Ministerpräsident Johannes Rau hatte schon 1980 in der Regierungserklärung ein solches Gesetz angekündigt. Man will allerdings im Hinblick auf die bestehenden wirtschaftlichen Bedingungen dafür sorgen, daß nur jeweils wenige Prozent der Arbeitnehmer eines Betriebes pro Jahr einen Anspruch haben. Man wird auch abwarten müssen, wie die besonderen Bedingungen für Kleinbetriebe geregelt werden, etwa für Arztpraxen. Das kann man sicherlich so ähnlich machen wie bei den allgemeinen Regelungen für den Jahresurlaub. Auch im hessischen Gesetz zum Beispiel ist vorgesehen, daß Bildungsurlaub dann nicht genommen werden kann, wenn „dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen“.

Trotzdem muß man die Frage stellen, ob dieser nordrhein-westfälische Plan eigentlich in die derzeitige Landschaft paßt. Mehr und mehr ist davon die Rede, daß in Zukunft Kuren wenigstens zum Teil auf den Jahresurlaub angerechnet werden sollten. Sollte nicht wenigstens der politischen Bildung recht sein, was der Kur billig ist? gb